

Faktenblatt Rindviehhaltung

Massnahmenpaket für eine nachhaltigere Landwirtschaft

Version 3. November 2022

Neue Massnahmen in der Rindviehhaltung

Im Rahmen der Umsetzung parlamentarischer Initiative 19.475 wurden zwei neue Direktzahlungsprogramme eingeführt: das Programm «längere Nutzungsdauer von Kühen» und das Programm «besonders hoher Auslauf- und Weideanteil».

Längere Nutzungsdauer von Kühen

Einleitung zum Beitrag, Ziel und Zweck

Die Nutzungsdauer von Kühen lässt sich über die Anzahl Abkalbungen definieren. Auch wenn die durchschnittliche Nutzungsdauer in der Schweiz noch deutlich über derjenigen in den Nachbarländern liegt, so liegt sie dennoch unter dem Optimum.

Eine lange Nutzungsdauer hat folgende Vorteile:

- Die wirtschaftlichen und ökologischen Kosten für die Aufzucht werden über eine längere Nutzungsdauer verteilt.
- Die Höchstleistung erreichen Kühe erst in späteren Laktationen.
- Die Anzahl remontierter Tiere und damit verbundene Kosten werden reduziert.
- Unerwünschte Milchrassekälber können durch Kälber mit grösseren Anteilen an Fleischrassegenetik ersetzt werden.

Beiträge

Der Bewirtschafter/die Bewirtschafterin erhält ab einer Eintrittsschwelle von durchschnittlich drei Abkalbungen bei Milchkühen und vier Abkalbungen bei anderen Kühen Direktzahlungen. Der Durchschnitt wird anhand der Anzahl Abkalbungen der in den letzten drei Kalenderjahren geschlachteten oder verendeten Kühe des Betriebs berechnet (Art. 77 Direktzahlungsverordnung DZV). Eine allfällig abschliessende Totgeburt vor dem Abgang wird aufgrund der schwierigen Kontrollierbarkeit nicht als Abkalbung angerechnet.

Die geschlachteten oder verendeten Kühe werden dem Betrieb angerechnet, auf dem die Kuh zuletzt abkalbte. Erfolgte die letzte Abkalbung auf einem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb, so wird die Kuh dem Ganzjahresbetrieb angerechnet, auf dem sie vor der letzten Abkalbung ihren Aufenthalt hatte (Art. 37 Abs. 7 und 8 DZV).



Abbildung 1: Swissfleckvieh-Kuh Berge, die älteste Kuh aus der FiBL-Herde (Bild: FiBL-Schweiz)

Der Beitrag pro GVE beläuft sich auf (Anhang 7 Ziff.5.13 DZV):

- Für Milchkühe: CHF 10.– bei durchschnittlich drei Abkalbungen und CHF 200.– ab sieben Abkalbungen.
- Für andere Kühe: CHF 10.– bei durchschnittlich vier Abkalbungen und CHF 200.– ab acht Abkalbungen.

Beiträge werden für den massgebenden Bestand an Milchkühen und anderen Kühen auf dem Betrieb ausgerichtet (Art. 37 DZV).

Berechnungsbeispiel

- 20 Milchkuh-GVE (Bestand)
- Anzahl Abkalbungen: 4,0 (Durchschnitt der Abkalbungen der Kühe, die in den letzten drei Jahre abgegangen sind)
- **Ergibt CHF 57,50 pro GVE bzw. einen Beitrag von CHF 1 150.– für den Betrieb**

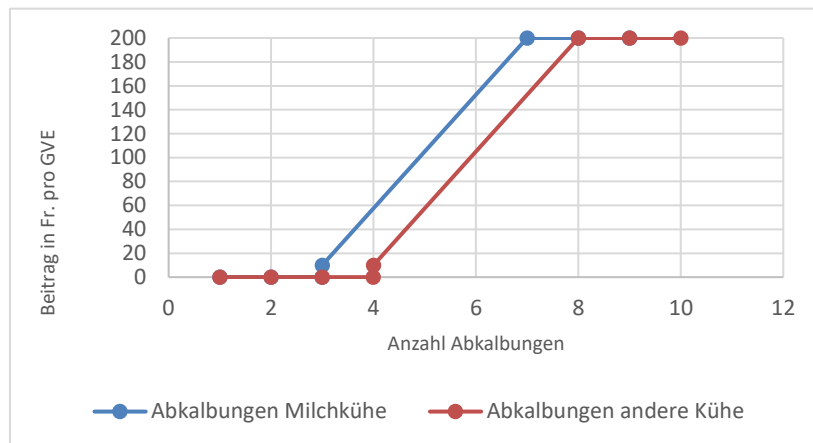


Abbildung 2: Beitrag in Abhängigkeit der Anzahl Abkalbungen

Kein Beitrag wird gewährt:

- Für Milchkühe: Bei weniger als durchschnittlich drei Abkalbungen.
- Für andere Kühe: Bei weniger als durchschnittlich vier Abkalbungen.
- Wenn in den letzten drei Jahren keine Kuh geschlachtet wurde.

Voraussetzungen und Auflagen

Jeder Betrieb mit Milch- oder anderen Kühen kann sich für den Beitrag anmelden. Es gibt keine weiteren Auflagen.

Anmeldung

Die Anmeldung ist freiwillig und erfolgt gemäss Vorgaben des kantonalen Landwirtschaftsamts gemeinsam mit den anderen Direktzahlungsprogrammen für das Folgejahr. Die Anmeldung ist erstmalig im Jahr 2023 für das Jahr 2024 möglich.

Gesuch für die Beiträge

Das Gesuch für Direktzahlungen muss gemäss den Vorgaben des kantonalen Landwirtschaftsamts eingereicht werden.

Aufzeichnungen

Es ist keine zusätzliche Aufzeichnung notwendig. Die Daten der Tierverkehrsdatenbank (TVD) werden zu Beginn des Jahres automatisch an die Kantonssysteme übermittelt (wie z. B. die TVD-Daten des Rindviehs zur Ermittlung des durchschnittlichen Tierbestandes). Die Berechnung der Beträge erfolgt in den Kantonssystemen ebenfalls automatisch.

Abmeldung

Eine Abmeldung kann wie bei anderen Direktzahlungsprogrammen jeweils für das Folgejahr erfolgen.

Besonders hoher Auslauf- und Weideanteil («Weidebeitrag»)

Einleitung zum Beitrag, Ziel und Zweck

Als Alternative zum RAUS-Programm wird für das Rindvieh ein neuer Beitrag zur Förderung des Tierwohls mit der Bezeichnung «besonders hoher Auslauf- und Weideanteil» oder kurz «Weidebeitrag» (Art. 75a DZV) eingeführt.

Dieser Beitrag wird gewährt, wenn der Anteil an Auslauf und Weidehaltung besonders hoch ist.

Der 2019 eingeführte Zusatzbeitrag für Rinder (Art. 75 Ziff. 2^{bis} DZV) beim RAUS fällt weg. Er wird durch diesen Weidebeitrag ersetzt.

Aus ökologischer Sicht führt die verstärkte Weidehaltung zu einer Reduktion der Ammoniakemissionen.

Die Förderung des Weidebeitrags unterstützt zudem die graslandbasierten Produktionssysteme.

Als Hilfestellung für die Einschätzung der mindestens benötigten Fläche, um 70 % des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken zu können, steht ein einfaches Berechnungstool zur Verfügung: <https://www.blw.admin.ch> → Instrumente → Direktzahlungen → Produktionssystembeiträge → Tierwohlbeiträge (BTS/RAUS) unter «Weiterführende Informationen». Das Berechnungstool dient als Hilfestellung für die Einschätzung, ob die Beitragsanforderung erreicht wird. Es dient hingegen nicht als Nachweis dafür.

Beiträge

Der Beitrag, der jährlich pro GVE für Rinder und Wasserbüffel bezahlt wird, beläuft sich auf:

- CHF 350.– /GVE für Tiere, die älter als 160 Tage sind,
- CHF 530.– /GVE für Tiere bis zu 160 Tagen.

Voraussetzungen und Auflagen

Der Weidebeitrag wird nur für die Tierkategorien Rinder und Wasserbüffel ausgerichtet. Equiden, Ziegen, Schafe, Schweine, Kaninchen, Geflügel, Hirsche und Bisons können nicht angemeldet werden.

Die Rindviehkategorien eines Betriebes, die nicht für den Weidebeitrag angemeldet werden, müssen für RAUS angemeldet werden. Folgende Bedingungen müssen für die Ausrichtung des Weidebeitrags und des RAUS-Beitrags erfüllt sein:

Tabelle 1: Mindestanforderungen für die Teilnahme am Weidebeitrag und am RAUS-Beitrag

	Mai bis Oktober		November bis April
	Weidetage/Monat	Ration oder Fläche	Ausläufe ¹ /Monat
Weidebeitrag	26	Mindestens 70 % des Tagesbedarfs an TS ²	22
RAUS-Beitrag ³	26	4 Aren/GVE ⁴	13

¹ Zugang der Tiere auf eine Weide (a) oder auf eine Auslaufläche (b):

- Weide:** Mit Gräsern und Kräutern bedeckte Grasflächen, die den Tieren zur Verfügung stehen; morastige Stellen auf den Weiden, die sich nicht als Auslauflächen eignen, sind auszuzäunen.
- Auslaufläche:** Befestigte oder mit geeignetem Material ausreichend bedeckte Fläche.

² **Weidebeitrag:** Die Weidefläche, die Rinder und Wasserbüffeln von Mai bis Oktober zur Verfügung steht, muss an jedem Weidetag mindestens 70 % der Tagesration an Trockensubstanz decken. Ausgenommen hiervon sind bis zu 160 Tage alte Kälber.

³ Als Alternative im RAUS-Programm ist es möglich, Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln ganzjährig ständigen Zugang zu einem Auslaufbereich zu gewähren. Ausgenommen davon sind Milchkühe, andere Kühe und weibliche Zuchttiere, die älter als 160 Tage sind.

⁴ **RAUS-Beitrag:** Die Anforderung, an jedem Weidetag 25 % der Tagesration mit Trockensubstanz auf der Weide zu decken, fällt weg. Neu muss dafür Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln eine Fläche von 4 Aren/GVE zur Verfügung stehen. Diese Anforderung kann erfüllt werden, in dem entweder 4 Aren/GVE auf dem Betrieb ausschliesslich als Weide (Dauerweide/extensive Weide) deklariert sind, mind. 4 Aren/GVE als Weide eingezäunt und genutzt werden oder eingezäunt oder plausibel beweidet werden. Somit sind auch Umtriebs- und Portionenweiden nicht vom Beitrag ausgeschlossen (siehe Direktzahlungsverordnung und Weisungen 2023 auf www.blw.admin.ch).

Anmerkungen: Die übrigen Anforderungen für RAUS gelten auch für den Weidebeitrag, z. B. die Anforderungen an den Auslauf (Fläche, Freiluftbereich, 50 % der Fläche sind nicht überdacht usw.); ebenso gelten die Ausnahmen von RAUS (starke Niederschläge; im Frühjahr, wenn die örtlichen Bedingungen noch keinen Weidegang zulassen; in den ersten 10 Tagen der Trockenstehzeit; kantonale Ausnahmeregelungen usw.) auch für den Weidebeitrag.

Die Anforderungen an den Weidebeitrag sind somit höher als die RAUS-Anforderungen mit einer höheren Anzahl von Auslauftagen im Winter und einer höheren minimalen Futteraufnahme auf der Weide.

Anmeldung

Die Teilnahme am Programm Weidebeitrag ist freiwillig.

Die Anmeldung erfolgt gemäss kantonalen Vorgaben gemeinsam mit den anderen Direktzahlungsprogrammen für das Folgejahr. Die Anmeldung ist erstmalig im Jahr 2022 für das Jahr 2023 möglich.

Hierbei meldet sich der Landwirt mit den Tierkategorien Rinder und Wasserbüffel entweder für RAUS oder für den Weidebeitrag an. Der Weidebeitrag kann für jede der im Betrieb vorhandenen Rindviehkategorien beantragt werden. Er wird unter der Voraussetzung ausbezahlt, dass alle auf dem Betrieb vorhandenen Rindviehkategorien mindestens im RAUS-Programm angemeldet sind (Mindesterfüllung der RAUS-Anforderungen).

Die Beiträge für RAUS und für den Weidebeitrag (Art. 72 Abs. 3 DZV) sind für dieselbe Rindviehkategorie nicht kumulierbar. Der Landwirt kann also nicht gleichzeitig RAUS und Weidebeitrag für dieselbe Kategorie anmelden (**Kombination 1** in Tabelle 2).

Die folgende Tabelle enthält die **möglichen** und **nicht möglichen** Kombinationen für die Eintragung in die beiden Tierwohlprogramme für eine einzelne Kategorie von Rindern und Wasserbüffeln:

Tabelle 2: Mögliche, bzw. nicht mögliche Kombinationen von Tierwohlprogrammen

Kombination	RAUS-Beitrag	Weidebeitrag	Bemerkungen
1	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Nicht möglich für dieselbe Rindviehkategorie! Entweder RAUS-Beitrag oder Weidebeitrag wählen
2	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ok
3	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Ok, wenn alle anderen Kategorien der Rinder und Wasserbüffel auf dem Betrieb entweder für den Weidebeitrag oder den RAUS-Beitrag angemeldet sind

Gesuch für die Beiträge

Das Gesuch für Direktzahlungen muss gemäss den Vorgaben des kantonalen Landwirtschaftsamts eingereicht werden.

Aufzeichnungen

Auch beim Weidebeitrag muss wie beim RAUS-Beitrag ein Auslaufjournal geführt werden (Anh. 6 Bst. B Ziff. 1.6 DZV).

Abmeldung

Ist die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter nicht in der Lage, die Anforderungen für die beantragten Direktzahlungen zu erfüllen, so muss er dies unverzüglich dem kantonalen Landwirtschaftsamt melden. Die Abmeldung wird berücksichtigt, sofern sie spätestens einen Tag vor Eingang der Ankündigung einer Kontrolle bzw. bei unangemeldeten Kontrollen spätestens einen Tag vor der Kontrolle erfolgt ist. Es ist jedoch nicht möglich, während des Beitragsjahres das Programm zu wechseln. So kann nicht vom Weidebeitrag zu RAUS oder umgekehrt gewechselt werden.

Hinweis

Für Fragen zur Umsetzung wenden Sie sich bitte zum Zeitpunkt der Programm-Anmeldung (Herbsterhebung) an Ihr kantonales Landwirtschaftsamt.

Impressum

Herausgeberin AGRIDEA
Eschikon 28
CH-8315 Lindau
+41 (0)52 354 91 00
kontakt@agridea.ch
www.agridea.ch

Autoren Markus Rombach,
Pascal Python,
AGRIDEA

Im Auftrag des Bundesamts für Landwirtschaft

© AGRIDEA, November 2022

